

Aktenzeichen: 6 AZR 357/85

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 4. Februar 1988
- 6 AZR 357/85 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Oktober 1984
Berlin - 20 Ca 68/84 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 3. Mai 1985
Berlin - 10 Sa 2/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Ortszuschlag eines Angestellten mit volljährigen Kindern

Gesetz:

BAT § 29 B Abs. 2 Nr. 4 i. d. F. des 49. Änderungstarifvertrages
vom 17. Mai 1982, § 29 B Abs. 2 Nr. 4 i. d. F. des 54. Änderungs-
tarifvertrages vom 21. April 1986

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zum Urteil des Senats vom 21. Januar 1988 - 6 AZR
567/86 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 357/85

10 Sa 2/85 Berlin

Verkündet am
4. Februar 1988

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

Landesarbeitsgericht

Berlin

gegen

Stöcker

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Februar 1988 durch den Richter Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter Scheerer und Mergenthaler für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. Mai 1985 - 10 Sa 2/85 - wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Höhe des Ortszuschlags.

Die Klägerin ist seit Oktober 1974 bei dem Beklagten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 37 Stunden als Schulsekretärin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) kraft Tarifbindung Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung aus der Vergütungsgruppe VII der Anlage 1 a zum BAT.

Die Klägerin ist rechtskräftig geschieden. Ihr geschiedener Ehemann lebt in der DDR und leistet keinerlei Unterhalt. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen, für die die Klägerin Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bezieht. Der 1959 geborene Sohn U ist Student in O mit eigener Wohnung. Der 1961 geborene Sohn H studiert am Ort und lebt mit der Klägerin in deren Wohnung in häuslicher Gemeinschaft. Er bezieht Zuwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als Darlehen in Höhe von 535,-- DM bis zum 30. September 1984 und seither in Höhe von 485,-- DM monatlich. Die 1964 geborene Tochter D ist Schülerin im L -Verein. Sie wohnte bis einschließlich Februar 1984 mit der Klägerin zusammen und bezog danach eine eigene Wohnung.



Das beklagte Land gewährte der Klägerin bis zum 31. Dezember 1983 Ortszuschlag der Stufe 5 gem. § 29 B Abs. 2 und Abs. 3 BAT i. d. F. des 49. Änderungstarifvertrages vom 17. Mai 1982. Seit dem 1. Januar 1984 zahlt das beklagte Land ihr lediglich Ortszuschlag der Stufe 1 und die Differenz zwischen den Stufen 2 und 5. Dagegen wehrt sich die Klägerin mit der am 29. Juni 1984 zugestellten Feststellungsklage. Sie hat gemeint, sie habe Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 5, weil sie die Voraussetzungen des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT erfülle, indem sie ihrem Sohn H Unterhalt in Naturalleistungen (Wohnung, Mahlzeiten, Wäschebetreuung) gewähre.

Sie hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin über den 1. Januar 1984 hinaus den Ortszuschlag nach Stufe 5 BAT zu gewähren.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und gemeint, bei der Klägerin seien die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ortszuschlag nach der Stufe 2 und damit nach der Stufe 5 entfallen, weil nur noch der Sohn H bei ihr wohne. Dieser verfüge über Einkünfte in einer Höhe, die den Anspruch auf den erhöhten Ortszuschlag der Stufe 2 ausschließen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben dem Klageanspruch entsprochen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verlangt der Beklagte weiterhin Klageabweisung.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

A. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin leiste ihrem Sohn Unterhalt durch Naturalleistungen. Der Sohn sei auch unterhaltsbedürftig, weil ihm die BAföG-Zuwendungen auf seinen Unterhaltsbedarf nicht anzurechnen seien. Die Naturalleistungen der Klägerin seien nicht so geringfügig, daß sie außer Betracht bleiben müßten.

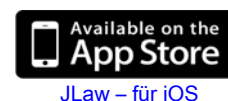
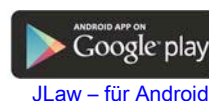
B. Dem Landesarbeitsgericht kann im Ergebnis, nicht aber in der Begründung zugestimmt werden.

I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1985 einen Anspruch auf Zahlung des Ortszuschlags der Stufe 2 nach dem bis zum Jahresende 1985 geltenden § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT i. d. F. des 49. Änderungstarifvertrages vom 17. Mai 1982, gültig ab 1. Mai 1982, und damit zugleich nach der Stufe 5 gemäß § 29 B Abs. 3 BAT. Denn die Klägerin erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 2, wonach zur Stufe 2 andere Angestellte gehören, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

1. Die Klägerin ist "andere Angestellte" als die in § 29 B Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BAT genannten Angestellten im Sinne des Ab-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



satzes 4 (BAG Urteil vom 8. Juni 1982 - 3 AZR 948/79 - AP Nr. 2 zu § 29 BAT; Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Stand September 1987, § 29 Anm. 5.4 a). Des weiteren hat sie ihren Sohn H und bis einschließlich Februar 1984 ihre Tochter D nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen.

2. Die Klägerin gewährte während der Geltungsdauer des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT i. d. F. des 49. Änderungstarifvertrages ihrem Sohn fortlaufend und ihrer Tochter bis einschließlich Februar 1984 Unterhalt aufgrund gesetzlicher Verpflichtung, indem sie beide in ihrer Wohnung unterbrachte, betreute und pflegte. Darin kann keine unterhaltsrechtlich nicht gebotene Zuwendung gesehen werden.

a) Bei der Auslegung des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT ist vom Unterhaltsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und seinen gesetzlichen Bestimmungen über den Unterhalt unter Verwandten auszugehen (BAGE 45, 36 und 45, 48 = AP Nr. 3 und 4 zu § 29 BAT). Danach ist zunächst der Unterhaltsbarbedarf der Kinder zu ermitteln. Denn die Eltern schulden dem volljährigen Kind grundsätzlich eine Geldrente (§§ 1601, 1602, 1612 Abs. 1 Satz 1 BGB), auch wenn sie verlangen können, daß ihnen die Gewährung des Unterhalts in anderer Art gestattet wird, wenn besondere Gründe es rechtfertigen (§ 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Bei der Berechnung angemessenen Unterhalts nach § 1610 Abs. 1 BGB hat das Landesarbeitsgericht zutreffend die unterhaltsrechtlichen Sätze zugrunde gelegt, die die Familiensenate



des zuständigen Oberlandesgerichts, hier des Kammergerichts, in ständiger Rechtsprechung anwenden. Das sind monatliche Regelbeträge von 765,-- DM bis Ende 1984 und 800,-- DM ab Januar 1985, die als angemessener Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, angenommen werden können (vgl. Düsseldorfer Tabelle, Stand 1. Januar 1982, FamRZ 1981, 1207 und Stand 1. Januar 1985, FamRZ 1984, 961). Allerdings hat das Landesarbeitsgericht übersehen, daß der Gesamtbedarfsbetrag bei volljährigen Kindern in der Ausbildung, die bei einem Elternteil wohnen, bei der konkreten Berechnung des Unterhaltsanspruchs um einen Anteil "Wohnkostensparnis" zu kürzen ist, um eine angemessene Abstufung zwischen auswärts und daheim ausgebildeten volljährigen Kindern zu erreichen (OLG Hamburg Urteil vom 29. November 1983 - 16 UF 58/83 - FamRZ 1984, 190). Diese Überlegung trifft auch bei der vorliegenden Beurteilung des Tarifbegriffs "Unterhalt aufgrund gesetzlicher Pflicht" zu (Senatsurteil vom 21. Januar 1988 - 6 AZR 567/86 - zur Veröffentlichung bestimmt). Soweit aus den Entscheidungen des Dritten Senats vom 24. Januar 1984 (BAGE 45, aaO) geschlossen werden könnte, die Wohnkostensparnis sei bei der Ermittlung des Restbedarfs volljähriger, in der Ausbildung befindlicher Kinder nicht zu berücksichtigen, wird daran vom nunmehr allein zuständigen Senat nicht festgehalten. Das Zugrundelegen eines hohen Ausgangsbetrages von 765,-- DM bzw. 800,-- DM rechtfertigt sich, weil mit der Berücksichtigung nicht nur des Mindestbedarfs, sondern des angemessenen Bedarfs davon auszugehen ist, daß dieser wirklich für sämtliche Ausgaben incl. der Kosten für eine eigene Wohnung verwendet wird (Senatsurteil



vom 21. Januar 1988, aa0).

Die Höhe des Betrags für Wohnkostensparnis ist in Anlehnung an die Beträge des § 13 Abs. 2 BaföG festzusetzen (OLG Hamburg, aa0), weil sie für den Regelfall in angemessener Weise den unterschiedlichen Wohnbedarf eines auswärts ausgebildeten und den in dessen Elternhaus lebenden Volljährigen in der Ausbildung berücksichtigen. Das sind unter Berücksichtigung nicht anrechenbaren Wohnbedarfs (Kosten für den Grundwohnbedarf, die auch die bei den Eltern wohnenden Kinder haben) für die Zeit bis zum 30. Juni 1984 125,-- DM (180,-- DM abzgl. 55,-- DM, § 13 Abs. 2 BaföG i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983) und für die Zeit vom 1. Juli 1984 bis 31. Dezember 1985 130,-- DM (vgl. die Änderung des § 13 Abs. 2 BaföG durch das 8. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984, BGBl I S. 707).

b) Zur weiteren Berechnung des Unterhaltsbedarfs der aufgenommenen Kinder sind deren eigene Einkünfte und Barunterhaltzahlungen Dritter vom gekürzten Ausgangsbetrag anzurechnen (BAG, aa0).

aa) Die Kinder der Klägerin erhalten von ihrem Vater keinen Unterhalt, der anrechenbar wäre. Soweit die Revision meint, das Landesarbeitsgericht hätte auf der Grundlage des Sachvortrags vom 7. März 1985 aufklären und prüfen müssen, inwieweit sich der Sohn H Unterhaltsansprüche anrechnen lassen müsse, die er kraft Gesetzes gegen seinen Vater besitze, möglicherweise aber



gar nicht geltend gemacht habe, ist die darin enthaltene Revisionsrüge nicht statthaft. Das beklagte Land beschreibt nicht, welche Tatsachen die übergangene Aufklärung ergeben und inwieweit deren Feststellung die Entscheidung beeinflusst hätte. Darüberhinaus weist der Senat darauf hin, daß nicht realisierte und nicht realisierbare Unterhaltsansprüche den Restunterhaltsbedarf des volljährigen Kindes im Bereich des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT im Regelfall nicht mindern.

bb) Zu den eigenen Einkünften zählen entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts die Leistungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erbracht werden, auch wenn sie gem. § 17 Abs. 2 BAföG in der Form eines Darlehens gewährt werden. Denn die Zuwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mindern die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten. Der Senat folgt insoweit der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, der zum Unterhaltsanspruch eines volljährigen Studenten gegen seinen Vater angenommen hat, im Unterhaltsrecht obliege es dem Unterhaltsberechtigten, im Rahmen des Zumutbaren günstige Möglichkeiten der Kreditaufnahme auszunützen. Da das Darlehen nach § 17 Abs. 2 BAföG unter den sehr günstigen Bedingungen der §§ 18 bis 20 BAföG gewährt werde und nach dem System der Einkommens- und Vermögensanrechnung der §§ 21 ff. und 26 ff. BAföG davon ausgegangen werden müsse, daß die Unterhaltsverpflichteten nicht in besonders günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten, sei im Regelfall anzunehmen, daß die Aufnahme dieses Darlehens zumutbar sei (BGH Urteil vom 19. Juni 1985 - IV b ZR 30/84 - NJW 1985, 2331). Das gilt auch bei der Bestimmung des Tarifbegriffs



"Unterhalt gewähren aufgrund gesetzlicher Pflicht" nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT. Denn die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz mindern den monatlichen Barbedarf des Berechtigten und damit die Pflicht des Elternteils zur Unterhaltsgewährung. Die Rückzahlungspflicht des Begünstigten nach Abschluß der Förderung ändert daran nichts.

cc) Entgegen der Auffassung der Revision sind die dem Unterhaltsverpflichteten zustehenden steuerrechtlichen Entlastungen bei der Ermittlung des Barbedarfs auf seiten des Berechtigten nicht zu berücksichtigen (Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, aaO, § 29 Anm. 5.4 c Abs. 4 zum neuen BAT). Die Entlastung kommt dem volljährigen Kind weder unmittelbar noch mittelbar im oben genannten Sinne zugute, sondern dem verpflichteten Elternteil. Sie hat den Zweck, die Leistungsfähigkeit des Elternteils zu stärken, der den Unterhalt gewährt. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die steuerrechtlichen Entlastungen des Einkommensteuergesetzes an einen feststehenden Bruttoverdienst des Beschäftigten anknüpfen und nicht umgekehrt der Anspruch auf einen Teil des Arbeitsentgelts von im Auszahlungsfall eintretenden steuerrechtlichen Vorteilen abhängig ist. Die Berücksichtigung steuerrechtlicher Entlastungen führt außerdem wegen des individuellen Zuschnitts hinsichtlich der Auswirkungen der Entlastungen auch zu weitreichenden Nachrechnungsverpflichtungen in den Besoldungs- und Vergütungsstellen der öffentlichen Arbeitgeber. Das vereinbart sich jedoch nicht mit dem von den Tarifvertragsparteien gewünschten praktikablen, notwendigerweise pauschalierten System der Ortszuschlagsberechtigung (erkennder Senat Urteil vom 25. Juni 1987



- 6 AZR 332/85 - ZTR 1987, 308).

c) Aus der nachstehenden Einzelberechnung ergibt sich, daß die Klägerin ihren Kindern Unterhalt geschuldet hat, weil deren Barbedarf durch eigene Einkünfte und Leistungen Dritter nicht vollständig erfüllt worden ist. Weiter ist ohne weiteren Sachvortrag vom Ausgleich dieses Restbarbedarfs durch Zuwendungen der Klägerin auszugehen (BAGE 45, 48 = AP, aaO, zu III a.E. der Gründe).

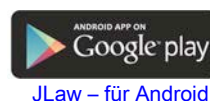
aa) Der Sohn H hatte sich 1984 auf seinen gekürzten Barbedarfsbetrag von 640,-- DM für die Zeit bis zum 30. Juni 1984 und von 635,-- DM für die Zeit ab 1. Juli 1984 Leistungen nach dem BaföG in Höhe von 535,-- DM bzw. 485,-- DM anrechnen zu lassen. Ihm verblieb ein Restbarbedarf von 105,-- DM, 100,-- DM bzw. 150,-- DM. Die Tochter D hatte sich 1984 auf ihren gekürzten Barbedarfsbetrag von 640,-- DM bzw. 635,-- DM keine anderweitigen Leistungen anrechnen zu lassen, so daß ihr Barbedarf entsprechend festzustellen ist.

bb) Der Sohn H hatte sich 1985 auf seinen gekürzten Barbedarfsbetrag von 670,-- DM unverändert die Leistungen nach dem BaföG anrechnen zu lassen. Sein Restunterhaltsbarbedarf betrug für 1985 durchgehend 185,-- DM.

d) Der erkennende Senat geht davon aus, daß nicht jede geringe Leistung von Unterhalt das tarifliche Merkmal "Unterhalt gewähren aufgrund gesetzlicher Pflicht" im Sinne des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT i. d. F. des 49. Änderungstarifvertrages erfüllt. Viel-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mehr verlangt eine am Zweck des Besoldungsrechts und des Alimentationsprinzips orientierte Betrachtungsweise eine quantitative Eingrenzung, die auch bei dem mit dem Besoldungsrecht gleichlautenden Tarifvertrag geboten ist (BAGE 45, 36 und 45, 48 = AP, aaO). Da die Tarifvertragsparteien jedenfalls bis zum Jahresende 1985 keine konkreten Grenzen festgelegt haben, unterhalb welchen Betrages nicht mehr ein Anspruch auf erhöhten Ortszuschlag auslösende Unterhaltsgewährung vorliegt, verzichtet der Senat auf die Festlegung einer solchen Untergrenze. Es bleibt lediglich zu fordern, daß die Unterhaltsverpflichtung des Ortszuschlagsberechtigten nicht unwesentlich sein darf. Die finanzielle Belastung durch den Unterhalt muß so ins Gewicht fallen, daß der Unterhaltsverpflichtete unabhängig von den besoldungsrechtlichen Folgen mit Sanktionen rechtlicher oder sittlicher Art rechnen müßte, wenn er den tatsächlich geleisteten Unterhaltsbeitrag verweigerte (BAGE 45, 48 = AP, aaO, zu II 1 c a.E. der Gründe). Der Senat versteht unter nicht unwesentlichen Beträgen nicht alle diejenigen Beträge, die unter dem Differenzbetrag der Ortszuschlagsstufen 1 und 2 liegen, sondern nur diejenigen, die erheblich unter dem aus dem Brutto-Ortszuschlagsbetrag geschätzten Nettobetrag liegen und in ihrer Addition für die Lebenshaltung der betroffenen Berechtigten auch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten keine Rolle mehr spielen. Das ist regelmäßig bei Beträgen von 80,-- DM und 100,-- DM bei volljährigen Kindern mit einem Barbedarf von rund 800,-- DM einerseits und bei einer Vergütung aus der Vergütungsgruppe VII der Anlage 1 a BAT andererseits nicht der Fall (vgl. Urteil des Senats vom 21. Januar 1988 - 6 AZR 567/86 -, aaO).



Demnach hat die Klägerin in den Jahren 1984 und 1985 keinen unwesentlichen Restbarbedarf ihrer Kinder erfüllt, zumal sie in den ersten Monaten 1984 und 1985 mehr an Unterhalt aufwenden mußte als ihr durch den erhöhten Ortszuschlag zugeflossen wäre, und sie sich somit keine zusätzlichen Vorteile verschaffen konnte. Sie hätte mit rechtlichen Sanktionen rechnen müssen, wenn sie den Unterhaltsbeitrag verweigert hätte. Die Unterhaltsansprüche ihrer Kinder wären mit rechtlichen Mitteln durchsetzbar gewesen.

II. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1986 hat die Klägerin Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT i. d. F. des 54. Änderungstarifvertrages vom 21. April 1986, gültig ab 1. Januar 1986. Nach § 29 B Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 BAT n. F. gehören wie bisher zur Stufe 2 andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt nach dem neuen Satz 2 des § 29 B Abs. 2 Nr. 4 BAT bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlags, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags der Tarifklasse I c übersteigen. Damit haben die Tarifvertragsparteien im Anschluß an die Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG durch das 4. Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl I



S. 2466) eine tarifliche Eigenmittelgrenze eingefügt. Unabhängig von unterhaltsrechtlichen Bedarfssätzen geht der Tarifvertrag jetzt generell davon aus, daß nach Überschreitung des Betrags eine Unterhaltsgewährung nicht mehr erforderlich sei. Wird dennoch Unterhalt gewährt, so ist er nicht mehr anspruchsbegründend (Schwegmann/Summer, BBesG, Stand Dezember 1987, § 40 Rz 8 und 9.a; im Ergebnis ebenso Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel, Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, Stand Juli 1987, § 40 BBesG, Anm. 6.2 c letzter Absatz). Damit entfällt die bisherige an § 1610 Abs. 1 BGB anknüpfende Prüfung, ob der Angestellte dem aufgenommenen Kind Restunterhalt schuldet und gewährt und von welcher Grenze an anspruchshemmende Geringfügigkeit anzunehmen ist (a. A. wohl Görgens, ZTR 87, 269, der aber die Gesetzes- und Tarifgeschichte nicht berücksichtigt; vgl. die Stellungnahme des Bundesrats vom 5. Juli 1985 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zu § 40 BBesG BT-Drucks. 10/3789, Anl. 2; Gegenäußerung der Bundesregierung BT-Drucks. 10/3789, Anl. 3; Bericht des Innenausschusses vom 13. November 1985 BT-Drucks. 10/4225 S. 20).

Die Eigenmittelgrenze betrug 819,96 DM für das Jahr 1986. Dem Sohn H standen nur Mittel von 692,30 DM zur Verfügung (485,-- DM Leistungen nach dem BAföG; 100,-- DM Kindergeld, § 12 Abs. 4 BKGG; 107,30 DM kinderbezogener Anteil im Ortszuschlag für die Teilzeitbeschäftigung von 37 Stunden). Für 1987 steht dem Eigenmittelbetrag von 692,30 DM, von dessen unveränderter Richtigkeit der Senat ausgeht, ein Eigenmittelgrenzbetrag von 847,80 DM (141,30 DM x 6) gegenüber, so daß die Klägerin auch in



diesem Jahr Anspruch auf Ortszuschlag der Stufe 2 hat, sofern der Sohn sein Studium nicht beendet hat und sich seine Eigenbezüge nicht zu seinen Gunsten verändert haben.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Jobs

Schneider

Dörner

Mergenthaler

Scheerer

